

Mitglieder des Ausschusses für
Wirtschaft, Tourismus und Liegenschaften
über 02

**Anfrage aus dem Ausschuss für Wirtschaft, Tourismus und Liegenschaften am
28.09.2017 zur Bedarfsermittlung für Taxikonzessionen**

Die Frage nach der Funktionsfähigkeit des Taxigewerbes ist im Personenbeförderungsgesetz (PBefG) gesetzlich derart normiert, dass die Behörde bei Entscheidungen über die Zulassung zusätzlicher Taxikonzessionen tiefgründig prüfen muss, ob diese zu versagen ist (§ 13 Abs. 4 Satz 1 PBefG). Der Versagungsgrund liegt insbesondere dann vor, wenn das öffentliche Verkehrsinteresse dadurch beeinträchtigt wird, dass durch eine zusätzliche Konzession das örtliche Taxigewerbe in seiner Funktionsfähigkeit bedroht ist. Welche Kriterien in diesem Zusammenhang als Mindestanforderungen zu prüfen sind, ergibt sich aus § 13 Abs. 4 Satz 2 PBefG.

Hinsichtlich der Frage der Auskömmlichkeit der Taxitarife ist geregelt, dass die Beförderungsentgelte nicht freiverhandelt werden dürfen, sondern der Zustimmung der Genehmigungsbehörde bedürfen (§ 39 Abs. 1 Satz 1 PBefG). Gemäß § 39 Abs. 2 Satz 2 hat „die Genehmigungsbehörde [...] die Beförderungsentgelte insbesondere daraufhin zu prüfen, ob sie unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Lage des Unternehmers, einer ausreichenden Verzinsung und Tilgung des Anlagekapitals und der notwendigen technischen Entwicklung angemessen sind.“

Im Regelfall kommen Anpassungsvorschläge auch aus dem Gewerbe. Im vorliegenden Verfahren folgte ein eigener Vorschlag zur Tarifierung von der Schweriner Taxigenossenschaft.

Beide Verfahren (Funktionsfähigkeit und Tarife) werden in der Regel fremdvergeben, da es meist in den Verwaltungen nicht selbst leistbar ist und durch eine Fremdvergabe die Objektivität gewährleistet werden kann. Es ist an dieser Stelle auch anzumerken, dass beide Fragestellungen damit nicht zu vermischen sind. Das gilt insbesondere für die Empfehlung des Gutachters zur Reduzierung der Konzessionen, welche unabhängig von der Frage der Tarifauskömmlichkeit erfolgen muss. Nichtsdestotrotz sollten beide Vorschläge parallel geprüft und ggf. umgesetzt werden, um die Situation für das Taxigewerbe insgesamt zu verbessern. Mit der Beseitigung der „Übersättigung an Genehmigungen“ und der Verbesserung der Einnahmestrukturen soll schlussendlich die Zukunftsfähigkeit des Gewerbes, als Bestandteil der entgeltlichen/geschäftsmäßigen Personenbeförderung (§ 1 Abs. 1 PBefG) insgesamt gesichert werden. Die Vorschläge des Gutachters sind in diesem Kontext nicht weiter rechtlich normiert und verstehen sich als Empfehlung, welche aus den Erhebungen des Gutachters resultieren.

Schlussendlich obliegt es dem Landrat des Landkreises Ludwigslust-Parchim sowohl für den Landkreis als auch im Rahmen der bestehenden Kooperation für die Landeshauptstadt gemäß § 2 der Verordnung über Beförderungsbedingungen und -entgelte im Gelegenheitsverkehr mit Taxen im pflichtgemäßen Ermessen per Rechtsverordnung über eine mögliche Tarifierung zu befinden.


Hartmut Wollenteit